

STATUTEN

des Vereines

„SOZIALMEDIZINISCHER BETREUNGSRING NORD“ kurz **„SMB NORD“**
für die Gemeinden Grünbach, Leopoldschlag, Rainbach im Mühlkreis, Sandl und Windhaag bei Freistadt

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

- 1.1. Der Verein führt den Namen **Sozialmedizinischer Betreuungsring Nord für die Gemeinden Grünbach, Leopoldschlag, Rainbach im Mühlkreis, Sandl und Windhaag bei Freistadt.**
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in **4264 Grünbach, Marktplatz 1.**
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinden **Grünbach, Leopoldschlag, Rainbach im Mühlkreis, Sandl und Windhaag bei Freistadt. Auf Basis von gesonderten Leistungsvereinbarungen kann sich seine Tätigkeit auch auf weitere regionale Bereiche des Bezirkes erstrecken.**
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 1 (4) des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, ist nicht beabsichtigt.

2. Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, befasst sich mit der Sicherstellung einer umfassenden Betreuung **und Hilfe von Menschen** auch zur Vermeidung **gesundheitsbedingter stationärer Aufenthalte** mit folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

2.1. Unterstützung in der Basisversorgung

2.2. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes von älteren und kranken Personen, bei besonderen Belastungen oder nachlassenden Kräften,

2.3. **Erhaltung, Aktivierung und Förderung der Mobilität,**

2.4. Einrichtung und Betrieb von **Hilfsmitteldepots,**

2.5. **Zustellung von Essen auf Rädern,**

2.6. **Aus- und Fortbildung,**

2.7. Beratung und Information,

2.8. Koordination/Zusammenarbeit mit anderen sozialen Organisationen (z.B. **Dachverband SMB Plus, Volkshilfe, Rotes Kreuz, Caritas, Sozialhilfeverband, Krankenhaus, Tageszentren, Betreubares Wohnen, Hausärzte etc.**)

Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.1. Ideelle Mittel:

3.1.1. Durch die Zusammenarbeit mit den sozialen Organisationen, Einrichtungen und Hausärzten.

3.1.2. Durch Beratung und Motivation der Angehörigen, um entsprechende Hilfestellungen bei den Haushaltsverrichtungen geben zu können, sowie durch Aufbau einer Nachbarschaftshilfe, um bei Fehlen von zur Unterstützung bereiten Angehörigen die nötigen Alltagshilfen sicherzustellen.

3.1.3. Durch Zusammenarbeit der betreuenden Hausärzte mit den umliegenden Krankenanstalten.

3.1.4. Durch den Einsatz von sozialen Betreuungskräften.

3.2. Materielle Mittel:

3.2.1. Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch Gemeindebeiträge, Mitgliedsbeiträge, vom Vorstand festzusetzende Tarifsätze, Erträge aus Veranstaltungen des Vereines, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln.

3.2.2. Bei Einbeziehung des Vereines in eine landesweite Förderung (z.B. Landesregierung, Sozialhilfeverband, Krankenkassen) werden die aufgewendeten Betreuungszeiten entsprechend den landesweiten

Richtlinien gerechnet. Erträge, Gemeindebeiträge, Mitgliedsbeiträge und Spenden können zur Mitfinanzierung dieser Aufwendungen beitragen.

4. Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 4.1. ordentliche Mitglieder, die den Verein im Sinne des Vereinsstatutes durch ihre Mitgliedschaft unterstützen und auch die Vereinsleitung wahrnehmen können.
- 4.2. fördernde Mitglieder, das sind jene, die durch regelmäßige Geld- und Sachspenden den Vereinszweck fördern, ohne daraus jedoch einen Anspruch auf Vereinsleitung abzuleiten (z.B. physische oder juristische Personen außerhalb des Betreuungsgebietes, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Wohltätigkeitsvereinigungen etc.).

5. Erwerb der Mitgliedschaft:

- 5.1. Mitglieder des Vereines können physische, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 5.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Pkt. 6.2. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten und der Beschlüsse des Vorstandes zu beanspruchen. Bei sozialen Härtefällen kann in Bezug auf Leistungspflicht und Mitgliedsbeitrag vom Vorstand individuell entschieden werden.
- 7.2. Allen Mitgliedern, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, steht in der Generalversammlung das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht zu.
- 7.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen.
- 7.5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ausgenommen die Mitglieder nach Pkt. 4.2. sind sie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (Pkt. 9 und 10), der Vorstand (Pkt. 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (Pkt. 14) und das Schiedsgericht (Pkt. 15)

9. **Generalversammlung:**

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 i.d.j.g.F., und findet zumindest alle 4 Jahre statt.
- 9.2. Bereits ein Zehntel der Mitglieder kann eine außerordentliche Generalversammlung verlangen. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und mit Ausnahme der fördernden Mitglieder stimmberechtigt.
- 9.7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- 9.9. Die Wahlen der Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen die Statuten des Vereines geändert werden oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.10. Wahlen oder Bestellungen sind stets geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Die Anträge sind so zu formulieren, daß bei der Wahl oder Bestellung einer Funktion auf dem Stimmzettel ein „JA“ oder „NEIN“ anzukreuzen ist. Bei einstimmigem Beschluss der Generalversammlung kann die Wahl oder Bestellung einer Funktion in einer anderen Form durchgeführt werden.
- 9.11. -Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

10. **Aufgaben der Generalversammlung:**

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und Rechnungsabschlusses,
- 10.2. Wahl und Enthebung des (der) Obmannes (Obfrau) sowie dessen (deren) Stellvertreter/in,
- 10.3. Wahl und Enthebung der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- 10.4. Bestellung und Abbestellung der Rechnungsprüfer,
- 10.5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- 10.6. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- 10.7. Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- 10.8. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 10.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. **Vorstand:**

- 11.1. Der Vorstand besteht aus:
 - 11.1.1. dem Obmann/der Obfrau
 - 11.1.2. dem/der Obmannstellvertreter(in) / dem/der Obfraustellvertreter(in)
 - 11.1.3. dem (der) Kassier(in)

- 11.1.4. dem (der) Kassierstellvertreter(in)
 - 11.1.5. dem (der) Schriftführer(in)
 - 11.1.6. dem (der) Schriftführerstellvertreter(in)
 - 11.1.7. die Beiräte – mindestens 1 Beirat je Mitgliedsgemeinde
 - 11.1.8. die Sachbearbeiter für Sozialwesen in den Gemeindeämtern der Mitgliedsgemeinden.
- 11.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau bzw. dessen Stellvertreter /deren Stellvertreterin mündlich, schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-mail-Adresse) einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich bestimmen.
- 11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 11.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses.
- 12.2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- 12.3. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 12.4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.5. Festsetzung der Pflegesätze.
- 12.6. Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
- 12.7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- 12.8. Geschäftsführung des Vereines, insbesondere Festlegung der Betreuungstätigkeiten.
- 12.9. Kooptierung von Vertrauenspersonen aus den Mitgliedsgemeinden.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- 13.1. Der Obmann/Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines.

- 13.2. Der Obmann/Die Obfrau oder sein(e) Stellvertreter(in) vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin. In Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandmitgliedes.
- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Pkt. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Der Obmann/ Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen.
- 13.6. Der Schriftführer/Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.7. Der Kassier/Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter.

14. Rechnungsprüfer:

- 14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Diese dürfen keinem Organ, außer der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die jährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Pkt. 11.3, 11.8, 11.9 und 11.10 sinngemäß.

15. Schiedsgericht:

- 15.1. In allen in dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

16. Auflösung des Vereines:

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist vom abgetretenen Vereinsvorstand den Gemeinden Grünbach, Leopoldschlag, Rainbach im Mühlkreis, Sandl und Windhaag bei Freistadt zu gleichen Teilen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu übergeben.